

Sitzung vom 10. Dezember 1997

**2706. Anfrage (Baupflicht von Festlegungen des kommunalen Verkehrsplans)**

Kantonsrätin Barbara Marty Kälin, Gossau, hat am 17. November 1997 folgende Anfrage eingereicht:

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 266/1997 betreffend Einbezug von Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan stellt der Regierungsrat fest: «Im Gegensatz zu Strassen der Feinerschliessung, die durch die Grundeigentümer zu erstellen sind, sind die der Groberschliessung dienenden Strassen durch die politischen Gemeinden zu erstellen (§6 StrG). Ausnahmen hiervon gibt es keine».

Die Anfrage vom 7. Juli 1997, KR-Nr. 266/1997, bezog sich ausdrücklich auf Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan, also auch auf Parkplätze sowie Rad- und Fusswege, soweit sie in den kommunalen Verkehrsplänen festgelegt sind. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort nur von Strassen.

Gemäss §7 StrG umfasst die Baupflicht jedoch alle Teile der Strasse und die zugehörigen Nebenanlagen, gemäss §1 StrG gelten als Strassen auch Plätze und Wege, insbesondere Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

Ist es richtig, dass seine Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 266/1997 sinngemäss und gemäss §1 StrG und §7 StrG auch für Parkieranlagen von kommunaler Bedeutung sowie Radwege und Fusswege gemäss kommunalem Verkehrsplan gilt?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Marty Kälin, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Ja.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**